

## EINKAUFSEBEDIENUNGEN

### **des Erdölbevorratungsverbandes (EBV) für den Kauf von Erdöl und Erdölprodukten (Fassung September 2002)**

#### **1. ANGEBOT**

- 1.1 Angebote sollen grundsätzlich mit dem Inhalt der Ausschreibung übereinstimmen. Abweichungen vom Inhalt sind ausdrücklich zu kennzeichnen. Die abweichenden Angebote können bei der Vergabe unberücksichtigt bleiben.
- 1.2 Ein Angebot von Bietergemeinschaften über die volle jeweils ausgeschriebene Menge ist zulässig, soweit dies vom EBV ausdrücklich zugelassen wird.
- 1.3 Schriftliche Angebote müssen per Post im verschlossenen Umschlag eingesendet werden. Angebote per Fax können vom EBV zugelassen werden.
- 1.4 Angebote sind für den Anbieter bis zum Ablauf der vom EBV angegebenen Zuschlagsfrist verbindlich. Sie sind für den EBV kostenlos und unverbindlich.

#### **2. AUFTRAG**

Die Auftragserteilung erfolgt durch schriftliche Annahme eines Angebots (per Brief oder Fax) durch den EBV.

#### **3. VERTRAGSBESTANDTEILE**

- 3.1 Vertragsbestandteile werden mit der Auftragserteilung nacheinander:
  - a) die Bedingungen der Anfrage und der Kaufbestätigung;
  - b) die nachfolgenden Einkaufsbedingungen;
  - c) „Die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen" (VOL/B).
- 3.2 Lieferungsbedingungen des Verkäufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit ihre Gültigkeit vom EBV schriftlich bestätigt ist.
- 3.3 Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform.

#### **4. LIEFERTERMIN**

Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine.

#### **5. ERFÜLLUNG**

5.1 Der in der Ausschreibung angegebene Lieferort ist Erfüllungsort.

5.2 Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, erfolgt die Lieferung grundsätzlich durch Übergabe im Tank.

5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe bzw. Umschreibung auf den EBV über. Wird Lieferung frei angegebenem Tanklager vereinbart, so gilt die Ware als abgeliefert,

a) bei Empfang von Bulkladungen aus Tankschiffen, wenn die Ware den Anschlussflansch der vom Lagerhalter auf der Anlegebrücke fest installierten Rohrleitung durchflossen hat;

b) bei Empfangnahme aus einem Pipelinesystem, wenn die Ware den Anschlussschieber der Abzweigung zum Tanklager durchflossen hat;

c) bei Empfangnahme von Bulkladungen aus Eisenbahnkesselwagen oder Straßentankwagen, wenn die Ware den Anschlussflansch der fest installierten Rohrleitung der Entleerungsstation durchflossen hat.

#### **6. EIGENTUMSVERSCHAFFUNG**

6.1 Die Übertragung des Eigentums erfolgt regelmäßig (Lieferung im Tank) durch Abtretung des Anspruches auf Herausgabe gegen den Lagerhalter bzw. – wenn Verkäufer auch Lagerhalter ist – durch Vereinbarung eines Lagervertrages. Bei Lieferung frei Tanklager wird das Eigentum durch Einigung und Übergabe übertragen.

6.2 Verkäufer hat die verkaufte Ware frei von Rechten Dritter zu übergeben.

#### **7. KAUFPREIS**

7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Zusätzliche Kosten bis zur Übergabe, insbesondere bei Transport und Lieferung, werden nicht übernommen.

7.2 Die Preise verstehen sich einschließlich etwaiger Einfuhrabgaben, jedoch ausschließlich des gesetzlichen Bevorratungsbeitrages und der Mineralöl- und Umsatzsteuer.

#### **8. ZAHLUNG**

8.1 Falls nichts anderes vereinbart, erfolgt Zahlung innerhalb von 10 Tagen (Fälligkeit) netto nach Rechnungseingang und ordnungsgemäß erfüllter Lieferung (u.a. nach Eingang des Mengen- und Qualitätsnachweises gemäß Ziffer 9.3).

8.2.1 Bei Mängeln der Lieferung sowie Falsch- oder Minderlieferungen steht dem EBV ein Zurückbehaltungsrecht zu.

8.3 Der EBV ist bei bestehenden Gegenforderungen (insbesondere wegen Beitragsrückstand) zur Aufrechnung berechtigt.

## **9. MENGEN- / QUALITÄTSFESTSTELLUNG**

9.1. Mengenermittlungen erfolgen nach den eich- und abgaberechtlichen Vorschriften durch Verwiegung, Vermessung oder Messuhr. Die Vermessung im Landtank ist durch normgerechte Peilung, Temperatur- und Dichteermittlung vorzunehmen. Bei der Mengenermittlung durch Messuhren sind nur amtlich geeichte Messgeräte zulässig. Bei Mengenumrechnungen ist ausschließlich die "Anleitung zur Ermittlung der steuerpflichtigen Mengen von Mineralölen" (ISO-Norm 91/1) zu verwenden.

9.2 Maßgebend für die Abrechnung ist das Volumen der abgelieferten Menge (Liter 15° C), es sei denn, dass Abrechnung nach Gewicht vereinbart wurde. Durch auf Zolltreue vereidigte Wieger und Peiler festgestellte Mengen und Gewichte sind bindend. Die Kosten des Nachweises von Menge, Art und Qualität trägt der Verkäufer. Der EBV kann zur Mengen- / Qualitätsermittlung einen unabhängigen Sachverständigen beauftragen. In diesem Falle trägt der Verkäufer die Kosten nur dann, wenn die Maßnahme nicht unwesentliche Abweichungen von den Angaben des Verkäufers ergeben hat.

9.3 Verkäufer ist verpflichtet, dem EBV einen schriftlichen Mengen- und Qualitätsnachweis im Zeitpunkt der Übergabe vorzulegen.

## **10. FALSCH- ODER MINDERLIEFERUNG, MÄNGEL**

10.1 Verkäufer steht dafür ein, dass die Ware zu der Zeit, in welcher die Gefahr auf den EBV übergeht, den vertraglichen Vereinbarungen und Spezifikationen entspricht.

10.2 Die Rechte des Käufers richten sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 433 ff).

## **11. ANWENDBARES RECHT**

11.1 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen Abkommen über Verträge des internationalen Warenverkehrs.

## **12. GERICHTSSTAND**

Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.